

Satzung des Heiligenstädter Geschichts- und Museumsverein e.V.

§ 1 Der Heiligenstädter Geschichts- und Museumsverein e.V. mit Sitz in Heilbad Heiligenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins

ist die Geschichte der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihrer Umgebung zu erforschen und zu dokumentieren sowie die Begleitung der Arbeit des Eichsfelder Heimatmuseums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die hier aufgeführten

Ziele des Vereins:

- a) die historische Vergangenheit der Stadt den Bürgern näher zu bringen
- b) die vielfältigen Veränderungen der Stadt dokumentarisch zu begleiten
- c) sich für den Schutz und für die Erhaltung historischer Baudenkmäler einzusetzen
- d) das Eichsfelder Heimatmuseum in seiner praktischen Arbeit zu unterstützen

Um dieses Ziel zu erreichen, werden vorhandene historischen Quellen aller Art erschlossen, Geschichtsvorträge angeboten, Dokumentationen in schriftlicher und bildlicher Art angefertigt sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Eichsfelder Heimatmuseum und dem Stadtarchiv gepflegt.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die dem Ziel und Zweck des Vereins dienen wollen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
3. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem anderen Geschichts- oder Heimatverein steht der Mitgliedschaft nicht entgegen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. eines Jahres fällig.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, in Versammlungen sein Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen sowie sich in allen Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern und bei der Arbeit des Vereins mitzuwirken.

§ 6 Fördernde Mitglieder

1. Als förderndes Mitglied kann der Verein natürliche und juristische Personen aufnehmen, die an seiner Arbeit Anteil nehmen bzw. um diesen besonders zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds, bei juristischen Personen außerdem durch Auflösung.
2. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes
4. aus wichtigem Grund beschließen. Das Mitglied kann dazu angehört werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Handlungen des Mitglieds, die dem Vereinszweck entgegenstehen oder dem Verein oder seinem Ansehen schaden, kriminelle Handlungen, Verstöße gegen die Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie rassistische Äußerungen und Handlungen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Verzug ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb des Quartals statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt über den Stadtanzeiger und die örtliche Presse sowie durch schriftliche Einladung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über den Jahresetat
 - d) die Entscheidung über die Grundlinien und Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei weiteren Vereinsmitgliedern (Beisitzer oder beratende Mitglieder).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Sollte durch außerordentliche Umstände ein Vorstandsmitglied ausscheiden, wird aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder aus diesem Kreis vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Festlegung und Übertragung von besonderen Aufgaben an die beratenden Mitglieder ist im Rahmen der Satzung möglich und erfolgt durch die drei anderen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 12 Beschlüsse

1. Mitgliederversammlung und Vorstand beschließen, soweit nicht durch diese Satzung eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer sowie von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden. In besonderen Fällen kann eine Kopie des Protokolls angefordert werden.
3. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen, erfolgen und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Eichsfelder Heimatmuseum der Stadt Heilbad Heiligenstadt, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 15.04.1997 und wurde während der Jahreshauptversammlung des Vereins am 14.02.2013 von 25 der 25 anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen.

Zum 13.05.2013 erfolgte die Eintragung im Vereinsregister Heiligenstadt unter dem Registerzeichen VR 400294, welches ab diesem Zeitpunkt gleichzeitig die neue Registernummer des Vereins ist.